



**STELLUNGNAHME
der ATV Privat TV GmbH & Co KG**

**zum Entwurf der Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009
(RFMVO 2009)**

Wien, am 27.03.2009

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG (kurz „ATV“) vertreten durch Lansky, Ganzger + partner Rechtsanwälte GmbH gibt nachstehende

Stellungnahme zum Entwurf der Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009

an die KommAustria ab.

1.

Zu den als relevant eingestuften Märkten unter § 1 Z 2 und 3 des Entwurfs der RFMVO 2009 teilt ATV mit, dass die Märkte für den Zugang und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden über die Multiplex-Plattformen MUX A und MUX B insb. aufgrund Zuordnung zur Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (kurz „ORS“) hohe und permanente Marktzutrittsbarrieren aufweisen und dass diese keinesfalls von selbst in Richtung eines effektiven Wettbewerbs tendieren. ATV geht auch davon aus, dass die Regelungen des allgemeinen Wettbewerbsrechts nicht alleine zur Herstellung von Wettbewerb ausreichen, weil diese vor allem ex post wirken. ATV begrüßt daher die Festlegung der gegenständlichen Märkte.

2.

Aus Sicht von ATV wird jedoch die digitale Übertragung via Satellit im Entwurf der RFMVO 2009 nicht beleuchtet.

Noch in den Erläuterungen zu RFMVO 2004, Allgemeiner Teil, wurde angeführt, dass mittels HM-Test ein Markt für Übertragung von TV-Signalen über Satelliten und ein Markt für Übertragung von Hörfunk über Kabelnetze und Satelliten, sofern die Signale zum Endkunden übertragen werden, als Märkte im Rundfunkbereich abgegrenzt werden konnten. Auf Märkte, die den Zugang oder die Übertragung via Satellit betreffen, wird im Entwurf der RFMVO 2009 kein Bezug genommen. Eine Auseinandersetzung der KommAustria mit diesen Märkten ist daher den veröffentlichten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Hierzu wird festgehalten, dass im Falle der digitalen Übertragung von Fernsehsignalen über Satellit vom Rundfunkbetreiber sichergestellt werden muss, dass die Fernsehsignale bzw. das Programm nur in Österreich empfangbar sind/ist. Um eine Ausstrahlung nur innerhalb Österreichs sicherzustellen, muss das Programm verschlüsselt werden.

Cryptoworks ist das Verschlüsselungssystem, das der ORS zugeordnet ist und vom ORF verwendet wird. Bei der ORF-Digitalkarte erfolgt die Verschlüsselung daher über das Verschlüsselungssystem Cryptoworks. Vormalig war beim ORF auch das Verschlüsselungssystem „Betacrypt“ in Verwendung, dieses wurde aber am 20.5.2008 eingestellt.

ATV hebt hervor, dass Cryptoworks als Verschlüsselungssystem des ORF den bei weitem höchsten Marktanteil in Österreich hat. Es handelt sich dabei um das Standard-Verschlüsselungssystem in Österreich.

Nagravision ist demgegenüber das Verschlüsselungssystem von Premiere. Diesem kommt aber nur eine sehr untergeordnete Bedeutung im Vergleich zu Cryptoworks zu.

Beide Verschlüsselungssysteme stehen Dritten grundsätzlich offen. Der Zugang zu den Verschlüsselungssystemen unterliegt aber keiner Regelung, so besteht insb. auch kein Kontrahierungszwang. Faktisch handelt es sich bei den beiden Verschlüsselungssystemen um die einzigen in Österreich bestehenden Alternativen im Bereich Digitalsatellit.

Die ORS verfügt daher mit Cryptoworks über ein De-facto-Monopol, weil für Rundfunkbetreiber die Notwendigkeit besteht, auf der „ORF-Karte“ zu sein. Durch die untergeordnete Bedeutung von Nagravision und aufgrund des im Vergleich zu Cryptoworks geringen Marktanteils, ist ein Rundfunkveranstalter, der sein Programm über Digitalsatellit ausstrahlt, faktisch gezwungen, sich dem Verschlüsselungssystem des ORF zu unterwerfen, wenn er wirtschaftlich lebensfähig sein will.

Die Abhängigkeit von Cryptoworks resultiert insbesondere auch daraus, dass alle Rundfunkveranstalter ihre Lizenzrechte nur für Österreich einkaufen. Hinzu kommt, dass fast alle Receiver nur mit einem Steckplatz ausgerüstet sind, was wiederum dazu führt, dass Nutzer den Steckplatz für die „ORF-Karte“ nutzen. Dies wiederum zwingt private Rundfunkbetreiber wie ATV sicherstellen zu müssen, dass sie auf der ORF-Karte verfügbar sind, um als Programm via Satellit digital für den überwiegenden Teil der Nutzer verfügbar zu sein. Das führt zur Abhängigkeit vom Verschlüsselungssystem Cryptoworks des ORF.

Aus Sicht von ATV kommt dem Verschlüsselungssystem Cryptoworks im Bereich Digitalsatellit, die Wirkung einer Marktzutrittsschranke zu, weil die oben dargelegte Abhängigkeit bezüglich des Zugangs zum Verschlüsselungssystem und der Verfügbarkeit auf der ORF-Karte besteht. Die allgemeinen Wettbewerbsbestimmungen, sind aus Sicht von ATV nicht ausreichend, um effektiven Wettbewerb sicherzustellen, weil die tatsächliche und stete Gefahr der Bevorzugung des ORF besteht und gleichzeitig der Zugang zu Cryptoworks im Falle eines Wettbewerbsverstoßes ex-post erfolgen müsste.

ATV hebt diesbezüglich hervor, dass der ORF alleiniger Distributor der in Österreich gängigen Cryptoworks Smartcards bzw. ORF-Karten ist, die die Freischaltungs_codes für die digitalen ORF Programme und ATV gespeichert hat. Der vom ORF vorgegebenen Smartcard-Vereinbarung in der Fassung März 2008 für Großhändler und Importeure ist zu entnehmen, dass der jeweilige Vertragspartner nach Punkt 2.8. des Vertrages sicherzustellen hat, dass die Programmierung derart erfolgt, dass ORF 1 auf dem Programmplatz 1 und ORF 2 auf dem Programmplatz 2 programmiert wird. Zudem seien allfällige weitere auf Basis des ORF-

Gesetzes veranstaltete und in HDTV-Qualität ausgestrahlte Programme bei HD-S2-Endgeräten auf die unmittelbar nachfolgenden Programmplätze zu reihen.

3.

Aus Sicht von ATV besteht daher zuzüglich zu den im Entwurf der RFMVO 2009 genannten Märkten ein Markt für den Zugang und die digitale Übertragung via Satellit von TV-Signalen zum Endkunden über Verschlüsselungssysteme bzw. über das Verschlüsselungssystem Cryptoworks.

ATV regt daher an, im Bereich Digitalsatellit die Vormachtstellung des ORF im Wege der ORS aufgrund des Verschlüsselungssystems Cryptoworks, die zu einem De-facto-Monopol im Verschlüsselungsbereich führt, einer ergänzenden Prüfung zu unterziehen und einen entsprechenden Markt/Märkte im Bereich Digitalsatellit festzulegen.

Wien, am 27.3.2009

ATV Privat TV GmbH & Co KG